



Universität Leipzig, Juristenfakultät, 04081 Leipzig

Der Prüfungsausschuss der Juristenfakultät der Universität Leipzig erlässt im Einvernehmen mit den Prüfenden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.d.) der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 03.12.2014 (PrüfO), zuletzt geändert durch Art. 1 der dritten Änderungssatzung vom 14.03.2023 folgende

**Hilfsmittelbekanntmachung für die universitäre Schwerpunktbereichsklausur  
im Studiengang Rechtswissenschaft  
an der Juristenfakultät der Universität Leipzig**

- I. Bei der universitären Schwerpunktbereichsklausur sind
- für **alle Schwerpunktbereiche** folgende Hilfsmittel zugelassen:
    1. Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) *nebst* Ergänzungsband,
    2. Arbeitsgesetze: ArbG (Beck-Texte im dtv Band 5006),
    3. Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik (Loseblattsammlung), *ohne* Ergänzungsband,
    4. Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung) **oder** Europa-Recht (Beck-Texte im dtv, Band 5014),
    5. Gesetze des Freistaates Sachsen, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung), Band I, *ohne* Ergänzungsband,
    6. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie die mindestens zwei davor liegenden Jahre,
    7. Schreibutensilien, Buchständer, Lesezeichen, Tacker,
    8. Standardwörterbücher für Deutsch als Fremdsprache (Verlag Duden oder Pons).
  - für den **Schwerpunktbereich 3 „Internationaler und europäischer Privatrechtsverkehr“** ist **zusätzlich** Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (C.H. Beck-Verlag) als Hilfsmittel zugelassen.
  - für den **Schwerpunktbereich 4 „Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte“** ist **alternativ** zugelassen:  
Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung) **oder** Schwartmann, Völker- und Europarecht (Textbuch Deutsches Recht, Verlag C.F.Müller) **oder** Europa-Recht und Völkerrechtliche Verträge (Beck-Texte im dtv Bände 5014 und 5031).
  - für den **Schwerpunktbereich 5 „Bank- und Kapitalmarktrecht“** sind **zusätzlich** zugelassen:
    1. Bankrecht (Beck-Texte im dtv Band 5021) *und*
    2. Kapitalmarktrecht (Beck-Texte im dtv Band 5783),
    3. nicht programmierbarer Taschenrechner.
  - für den **Schwerpunktbereich 7 „Medien- und Informationsrecht“** ist **zusätzlich** Fechner/Mayer, Medienrecht, Vorschriftensammlung (Verlag C.F.Müller) als Hilfsmittel zugelassen.
  - für den **Schwerpunktbereich 11 „Steuerrecht“** sind **zusätzlich** zugelassen:
    1. Aktuelle Steuertexte (C.H. Beck-Verlag),
    2. Wichtige Steuergesetze (NWB Verlag),
    3. Steuergesetze (Beck-Texte im dtv Band 5765),
    4. Steuergesetze (C.H. Beck-Verlag) als Loseblattsammlung **oder** als gebundene Ausgabe **sowie**
    5. ein nicht programmierbarer Taschenrechner.

- für den **Schwerpunktbereich 12 „Wettbewerbsrecht und Energierecht“** ist **zusätzlich** zugelassen:
  - o Eckardt/Klett/Schwartzmann/Jung, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Verlag C.F.Müller) **oder**
  - o Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Kartellrecht (Beck-Text im dtv Band 5009).
  
- II. Es ist jeweils nur ein Exemplar der Hilfsmittel zugelassen.

Sind Hilfsmittel alternativ zugelassen, so haben sich die Prüfungsteilnehmenden für eine der Alternativen zu entscheiden. Jeder und jede Prüfungsteilnehmende ist selbst verantwortlich, dass sich die verwendeten Hilfsmittel auf dem neuesten Stand befinden. Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die innerhalb von zwei Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen und noch nicht eingeordnet sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen bei Gesetzesänderungen) sind zulässig. Anstelle der jeweils zulässigen Loseblattsammlung ist auch die jeweilige gebundene Ausgabe zulässig.
  
- III. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung oder der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet (§ 9 PrüfO).
  
- IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten, andernfalls handelt es sich um ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Gesetze in diesem Sinne sind nur Gesetze, Verordnungen, etc. als Ganzes, d.h. als mehrere Einzelnormen umfassende Regelwerke; ausdrücklich nicht gemeint sind Gesetze i.S.d. Art. 2 EGBGB. Die Registrierhilfen sind entweder beim Titel des Gesetzes oder bei der ersten in dem Gesetz enthaltenen Rechtsnorm anzubringen. Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers und Stempel von Bibliotheken.
  
- V. Die Prüfungsteilnehmenden haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.
  
- VI. Die Bekanntmachung tritt erstmals für die Schwerpunktbereichsklausur im Sommersemester 2024 in Kraft.

Leipzig, 02.05.2024

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses